

**Redaktioneller Hinweis: Der Text dieser konsolidierten Fassung der Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist nur der amtliche, im Studienbüro einsehbare Text.**

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den  
Bachelorstudiengang  
Mechanical Engineering  
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm  
(SPO B-MEC)**

vom 9. April 2024

**Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 19**

**zuletzt geändert aufgrund Satzung vom  
18. Juni 2024 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 43**

\*\*\*\*\*

In der konsolidierten - nicht amtlichen – Fassung vom 18. Juni 2024. Rechtsänderungen aufgrund der ersten Änderungssatzung erscheinen hervorgehoben in „blau“.

Redaktionelle Anmerkungen erscheinen hervorgehoben in „grün“.

\*\*\*\*\*

Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 77 Abs 1. Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2, Art. 88 [BayHIG](#), Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

## Inhaltsübersicht

Abschnitt 1	Allgemeines.....	5
§ 1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung.....	5
§ 2	Ziel des Studiengangs.....	5
Abschnitt 2	Zulassungsvoraussetzungen.....	5
§ 3	Sprachkenntnisse.....	5
§ 4	Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern aus Drittstaaten.....	6
§ 5	Zulassung zu höheren Semestern .....	7
Abschnitt 3	Aufbau und Struktur des Studiengangs .....	8
§ 6	Aufbau des Studiengangs, Regelstudienzeit.....	8
§ 7	Module und Prüfungsleistungen.....	8
§ 8	Studienplan, Modulhandbuch und Lehrveranstaltungen.....	9
Abschnitt 4	Praktisches Studiensemester .....	10
§ 9	Eintritt in das praktische Studiensemester, Fristen .....	10
§ 10	Praktisches Studiensemester .....	10
Abschnitt 5	Prüfungsverfahren und Prüfungen.....	11
§ 11	Prüfungskommission.....	11
§ 12	Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtergebnis, Leistungspunkte.....	11
§ 13	Bonusleistungen .....	11
§ 14	Bachelorarbeit .....	12
§ 15	Bestehen der Bachelorprüfung.....	13
Abschnitt 6	Abschlussunterlagen.....	13
§ 16	Zeugnis und Diploma Supplement .....	13
§ 17	Akademischer Grad .....	13
Abschnitt 7	Schlussbestimmungen.....	13

§ 18	Sonstige Bestimmungen .....	13
§ 19	Inkrafttreten .....	14

### **Anlagenverzeichnis**

Anlage	Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiengangs Mechanical Engineering an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 beginnen .....	16
--------	---	----

## **Abschnitt 1 Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (ASPO) vom 29.06.2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 18, [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2**

#### **Ziel des Studiengangs**

- (1) Der englischsprachige Bachelorstudiengang Mechanical Engineering ist ein grundständiger Studiengang und führt nach sieben Semestern Regelstudienzeit zur Berufsbefähigung als Maschinenbauingenieurin bzw. Maschinenbauingenieur.
- (2) <sup>1</sup>Ziel ist der Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden im Maschinenbau im internationalen Kontext. <sup>2</sup>Die entsprechend der Breite und Vielfalt des Maschinenbaus umfassende Grundlagenausbildung befähigt die Studierenden, sich rasch in eines der zahlreichen Anwendungsgebiete der Praxis wissenschaftlich fundiert einzuarbeiten und verantwortlich zu handeln.

## **Abschnitt 2 Zulassungsvoraussetzungen**

### **§ 3**

#### **Sprachkenntnisse**

- (1) <sup>1</sup>Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen mit der Bewerbung für den Bachelorstudiengang Mechanical Engineering Kenntnisse in der englischen Sprache auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen.<sup>1</sup> Als Nachweis werden folgende Zertifikate akzeptiert:

1. Cambridge Certificate in Advanced English (CAE),

2. International English Language Testing System (IELTS): mindestens 6.5 in jedem Teilbereich,
3. Pearson Test of English Academic (PTE): mindestens 75,
4. TOEFL iBT (Es gilt der Test Date Score, nicht MyBest Score. NICHT akzeptiert werden TOEFL CBT, TOEFL ITP, TOEFL PBT): mindestens 94 Punkte **oder**
5. TOEIC: mindestens 485 (listening) und 450 (reading).

<sup>3</sup>Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des jeweiligen Zertifikats. <sup>4</sup>Das Zertifikat darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als ein Jahr sein. <sup>5</sup>Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung des britischen oder anglo-amerikanischen Bildungssystems oder aus einem Land mit Englisch als Amtssprache müssen keinen Englischnachweis erbringen. <sup>6</sup>Das Sprachniveau B2 liegt vor, wenn das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mindestens die Note „ausreichend“ in der fortgeführten Fremdsprache (d.h. in der ersten oder zweiten Fremdsprache des Gymnasiums oder auf entsprechender Niveaustufe einer anderen zur allgemeinen Hochschulreife führenden Schulart) ausweist oder wenn das Zeugnis der Fachhochschulreife einer öffentlichen bzw. staatlich anerkannten Fachoberschule bzw. Berufsoberschule mindestens die Note „ausreichend“ ausweist.

- (2) <sup>1</sup>Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen mit der Bewerbung für den Bachelorstudiengang Mechanical Engineering Kenntnisse in der deutschen Sprache auf der Niveaustufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen. <sup>2</sup>Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des jeweiligen Zertifikats. <sup>3</sup>Das Zertifikat darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als ein Jahr sein. <sup>4</sup>Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung des deutschsprachigen Bildungssystems oder aus einem Land mit Deutsch als Amtssprache müssen keinen Deutschnachweis erbringen.

#### **§ 4**

##### **Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern aus Drittstaaten**

- (1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die keine Deutschen oder deutschen gleichgestellten Personen im Sinne § 1 Abs. 2 Satz 2 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 10. Februar 2020 (GVBl. S. 87, BayRS 2210-8-2-1-1-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 16. August 2023 (GVBl. S. 564)

geändert worden ist, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, sind („Bewerberinnen und Bewerber aus Drittstaaten“), können von der zuständigen Zulassungskommission nach § 11 zugelassen werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Zulassungsvoraussetzungen nach Art. 88 BayHIG **und**
2. den Nachweis der Sprachkenntnisse nach § 3 **und**
3. den Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung des Studieneignungstest „TestAS“ (Module „Kerntest“ sowie „Ingenieurwissenschaften“) oder des Studierfähigkeitstests „SAT“ haben **und**
4. ein Motivationsschreiben in englischer Sprache im Umfang von maximal 2.000 Zeichen, in dem sowohl das Interesse als auch die Fähigkeiten für die Wahl des Bachelorstudiengangs Mechanical Engineering dargelegt werden.

<sup>2</sup>Dem Antrag ist ein tabellarischer Lebenslauf in englischer Sprache beizufügen. <sup>3</sup>Entsprechende Unterlagen sind auf Verlangen der Zulassungskommission im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen.

- (2) <sup>1</sup>Über die Zulassung zum Studium nach Abs. 1 entscheidet die Zulassungskommission des Bachelorstudiengangs Mechanical Engineering nach § 11 anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen. <sup>2</sup>Bei der Entscheidung kann die zuständige Prüfungskommission nach § 11 auch Gesichtspunkte der Studienplatzkapazität berücksichtigen. <sup>3</sup>Unter Berücksichtigung der in Satz 1 und Satz 2 genannten Kriterien soll eine möglichst hohe Diversität angestrebt werden.

## § 5

### Zulassung zu höheren Semestern

<sup>1</sup>Die Zulassung zum dritten Studienplansemester ist im Rahmen der vorhandenen Gesamtkapazität unter Anrechnung der entsprechenden Fachsemester möglich, wenn externe Bewerberinnen und Bewerber mindestens 45 ECTS-Leistungspunkte aufgrund bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen anerkannt werden können. <sup>2</sup>Ein Wechsel in das dritte Studienplansemester ist nur zum jeweiligen Wintersemester möglich.

### **Abschnitt 3    Aufbau und Struktur des Studiengangs**

#### **§ 6**

##### **Aufbau des Studiengangs, Regelstudienzeit**

- (1) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. <sup>2</sup>Das Studium umfasst sechs theoretische und ein praktisches Fachsemester. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. <sup>4</sup>Abschnitt 1 mit den Studiensemestern 1 bis 4 vermittelt mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen und ingenieurwissenschaftliche Grundlagen. <sup>5</sup>Abschnitt 2 umfasst die Studiensemester 5 bis 7. <sup>6</sup>Das fünfte Studiensemester wird als praktisches Studiensemester geführt. <sup>7</sup>In den Studiensemestern 6 und 7 erfolgt die Anwendung und Vertiefung der ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen.
- (2) <sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in englischer Sprache durchgeführt. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen in den Wahlpflichtmodulen können auch in deutscher Sprache belegt und die Prüfung(en) in deutscher Sprache abgelegt werden, wenn diese im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen sind.

#### **§ 7**

##### **Module und Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Module, ihre Stundenzahl und Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen, die Zulassungsbedingungen und Teilnotengewichtungen sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Die Regelungen werden für einzelne Module durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
1. Pflichtmodule sind die Module des Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studierende und jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.



3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienzieses nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan genannt sind.
- (3) Module können auch blockweise gelehrt werden.
- (4) <sup>1</sup>Studierende mit einem Abschluss eines deutschsprachigen Bildungssystems oder Deutsch als Muttersprache müssen im Rahmen der Module „Language I bis IV“ eine weitere im Studienprogramm angebotene Fremdsprache (nicht Deutsch oder Englisch) wählen. <sup>2</sup>Das Modul „Language I“ oder „Language II“ kann durch ein Modul aus dem Bereich „Technisches Englisch“ (Niveaustufe C1) ersetzt werden. <sup>3</sup>Alternativ können maximal zehn von 20 Leistungspunkten der Module „Language I bis IV“ mit Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen in nichtdeutscher Sprache ersetzt werden.
- (5) <sup>1</sup>Studierende mit einem Abschluss eines anderen als des deutschsprachigen Bildungssystems müssen im Rahmen der Module „Language I bis IV“ die deutsche Sprache wählen. <sup>2</sup>Verfügen sie aber bereits über fortgeschrittene Deutschkenntnisse (mindestens abgeschlossenes Niveaustufe B2), müssen sie im Rahmen der Module „Language I bis IV“ eine andere Sprache als Deutsch oder Englisch wählen. <sup>3</sup>Alternativ können die vorgenannten Sprachmodule durch maximal zehn Leistungspunkte mit Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen in deutscher Sprache ersetzt werden.
- (6) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen können von Studierenden entsprechend eines jeweils zu erstellenden Learning Agreements an ausländischen Hochschulen erbracht werden. <sup>2</sup>Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit und der dafür anzuerkennenden Leistungspunkte nach den Regeln des § 31 ASPO, entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag unter Hinzuziehen der oder des Auslandsbeauftragten der Fakultät.

## § 8

### Studienplan, Modulhandbuch und Lehrveranstaltungen

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät Maschinenbau und Versorgungstechnik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Diese sind nicht Teil dieser Studien-

und Prüfungsordnung. <sup>3</sup>Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. <sup>4</sup>Die Bekanntgabe neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. <sup>4</sup>Studienplan und Modulhandbuch enthalten hinreichend bestimmte Angaben gem. § 16 ASPO.

- (2) <sup>1</sup>Für Lehrveranstaltungen mit begrenzter Aufnahmekapazität, kann die Fakultät die Zulassung zur Teilnahme vom Studienfortschritt abhängig machen. <sup>2</sup>Der Studienfortschritt wird anhand der Anzahl der bisher erreichten Leistungspunkte festgestellt. <sup>3</sup>Die Festlegung der beschränkt belegbaren Lehrveranstaltungen wird vom Fakultätsrat jeweils für das Folgesemester beschlossen.
- (3) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. <sup>3</sup>Die Fakultät stellt sicher, dass ein begonnenes Modul auch abgeschlossen werden kann.

#### **Abschnitt 4 Praktisches Studiensemester**

##### **§ 9**

##### **Eintritt in das praktische Studiensemester, Fristen**

<sup>1</sup>Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass

1. mindestens 90 Leistungspunkte aus dem ersten Studienabschnitt **und**
2. davon 15 Leistungspunkte aus den Sprachmodulen „Language I bis IV“ erzielt wurden.

##### **§ 10**

##### **Praktisches Studiensemester**

<sup>1</sup>Die Praxisphase des praktischen Studiensemesters, das als fünftes Studiensemester geführt wird, umfasst 20 Wochen. <sup>2</sup>Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen, deren Inhalte sowie die Organisation des praktischen Studiensemesters, ergeben sich aus dem Studienplan.

## **Abschnitt 5 Prüfungsverfahren und Prüfungen**

### **§ 11**

#### **Prüfungskommission**

Die Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

### **§ 12**

#### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtergebnis, Leistungspunkte**

- (1) Für die Bewertung und Wiederholung einer Modulprüfung bzw. von Modulteilprüfungen sowie deren Ausweisung im Bachelorprüfungszeugnis finden die §§ 22, 26 bis 28 und § 32 ASPO Anwendung.
- (2) <sup>1</sup>Zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses tragen die Endnoten aller Endnoten bildenden Module nach der Anlage und der Bachelorarbeit bei. <sup>2</sup>Anschließend wird aus den gewichteten Noten der arithmetische Mittelwert gebildet.
- (3) <sup>1</sup>Für erfolgreich abgelegte Prüfungsleistungen wird die in der Anlage festgelegte Anzahl an Leistungspunkten (Credit Points) vergeben. <sup>2</sup>Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (4) <sup>1</sup>Für Wahlleistungen werden keine für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs anrechenbare Leistungspunkte vergeben. <sup>2</sup>Wahlleistungen werden gesondert in einer Anlage zu den gemäß § 16 dieser Satzung auszustellenden Abschlussunterlagen ausgewiesen.

### **§ 13**

#### **Bonusleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Gemäß § 13 ASPO können die Prüferinnen und Prüfer im Einvernehmen mit der Prüfungskommission nach § 10 dieser Satzung in allen in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung gelisteten Modulen Bonusleistungen festlegen.

- (2) <sup>1</sup>Als Bonusleistungen können eine oder mehrere Hausarbeiten, Referate, Seminarleistungen und bewertete Übungsaufgaben eingebracht werden. <sup>3</sup>Die Modul(teil)note selbst muss mit mindestens 4,0 bestanden sein und kann durch die jeweilige Bonusleistung um maximal zwei Notenstufen (0,3 bzw. 0,7) verbessert werden. <sup>4</sup>Bonusleistungen werden nur für die nächste regulär nach Studienverlauf stattfindende Prüfung angerechnet, wenn diese unabhängig vom Ergebnis der Bonusleistung(en) bestanden wurde.
- (3) Eine Verschlechterung der Modul(teil)note ist ausgeschlossen.
- (4) <sup>1</sup>Im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus Gründen des Mutterschutzgesetzes ist ein Nachtermin nur möglich, wenn er noch vor der zugehörigen Modul(teil)prüfung stattfinden kann. <sup>2</sup>Die Festlegungen zu Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang der jeweils möglichen Bonusleistung müssen spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

## § 14

### Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist eine von der bzw. dem Studierenden selbstständig durchzuführende wissenschaftliche Arbeit. <sup>2</sup>Der Beginn der Bachelorarbeit setzt voraus:
1. Das Erreichen aller 120 Leistungspunkte aus dem ersten und zweiten Studienabschnitt **und**
  2. die erfolgreiche Ableistung des praktischen Teils des praktischen Studienseesters.
- <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt zwischen Ausgabe des Themas und deren Abgabe sechs Monate. <sup>4</sup>Das Bemühen um eine Aufgabenstellung und deren fristgerechte Entgegennahme obliegt der Studierenden oder dem Studierenden.
- (2) Die Bachelorarbeit kann in englischer oder deutscher Sprache verfasst werden.

## § 15

### **Bestehen der Bachelorprüfung**

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 210 Leistungspunkte nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erbracht worden sind.

## **Abschnitt 6 Abschlussunterlagen**

### § 16

#### **Zeugnis und Diploma Supplement**

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. <sup>2</sup>Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgegeben.

### § 17

#### **Akademischer Grad**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering", Kurzform: "B.Eng.", verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird jeweils eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

## **Abschnitt 7 Schlussbestimmungen**

### § 18

#### **Sonstige Bestimmungen**

Für den Bachelorstudiengang gelten die Vorschriften der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (ASPO) vom 29. Juni 2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 18, [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)) in

der jeweiligen Fassung entsprechend, soweit dem nicht die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung entgegenstehen.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2024/2025 beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 9. April 2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 22. April 2024.

Nürnberg, den 22. April 2024

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 19; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de) veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 24. April 2024 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

## Anlage

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen des **Bachelorstudiengangs Mechanical Engineering** an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 beginnen

### 1. Studienabschnitt, Fachsemester 1-4

#	Modul bzw. Teilmodule	LP	SWS	Art der LV	ZV	Prüfung Art und Umfang (in Minuten)	Ergän- zende Regelun- gen
1	Engineering Mathematics I	5	4	SU, Ü	keine	schrP (90)	-
2	Engineering Mechanics I	5	4	SU, Ü	keine	schrP (90)	-
3	Physics	5	5	SU, Ü	keine	schrP (90)	-
4	Materials Science I	5	4	SU, Ü	keine	schrP (90)	-
5	Engineering Design I	5	5	SU, Ü	keine	TP [schrP (90), StA]	Gewich- tung 1:1
6	Language I	5	6	SU, Ü	keine	schrP (90)	-
7	Engineering Mathematics II	5	4	SU, Ü	keine	schrP (90)	-
8	Engineering Mechanics II	5	4	SU, Ü	keine	schrP (90)	-
9	Machine Elements I	5	4	SU, Ü	keine	schP (90)	-
10	Computer Science	5	4	SU, Ü	StA „Compu- ter Sci- ence“ er- folgreich abge- legt.	schrP (90), StA	StA: 1)
11	Engineering Design II	5	4	Ü	keine	StA, StA (CAD)	StA (CAD): 1)
12	Language II	5	6	SU, Ü	keine	schrP (90)	-
13	Thermodynamics	5	4	SU, Ü	keine	schrP (90)	-
14	Engineering Mechanics III	5	4	SU, Ü	keine	schrP (90)	-
15	Machine Elements II	5	5	SU, Ü	keine	schrP (90)	-
16	Fluid Mechanics	5	4	SU, Ü	keine	schrP (90)	-
17	Electrical Engineering	5	4	SU, Ü	keine	schrP (90)	-
18	Language III	5	6	SU, Ü	keine	schrP (90)	-
19	Heat Transfer	5	4	SU, Ü	keine	schrP (90)	-
20	Manufacturing Technology	5	4	SU	keine	schrP (90)	-
21	Numerical Methods	5	4	SU, Ü	keine	schrP (90)	-
22	Materials Science II	5	4	SU, Ü	keine	schrP (90)	-
23	Control Engineering	5	4	SU, Ü	keine	schrP (90)	-



#	Modul bzw. Teilmodule	LP	SWS	Art der LV	ZV	Prüfung Art und Umfang (in Minuten)	Ergän- zende Regelun- gen
24	Language IV	5	6	SU, Ü	keine	schrP (90)	-
<b>Summe:</b>		<b>120</b>	<b>107</b>				

## 2. Studienabschnitt, Fachsemester 5-7

#	Modul bzw. Teilmodule	LP	SWS	Art der LV	ZV	Prüfung Art und Umfang (in Minuten)	Ergän- zende Re- gelungen
25	Praxissemester mit betreu- tem Praktikum	23	-	S, Pr	§ 9	StA, Kol	1)
26	Research Methods and Scien- tific Writing	5	4	SU, Ü	keine	schrP (90)	-
27	Cross-cultural Training oder Employability and Working in Germany	2	2	SU	keine	schrP (90) oder StA	-
28	Numerics of Partial Differen- tial Equations	5	4	SU, Ü	keine	schrP (90)	-
29	Finite Element Analysis	5	4	SU, Ü	keine	StA	-
30	Engineering Design III	5	4	Ü	keine	StA	-
31	Machine Dynamics	5	4	SU, Ü	keine	schrP (90)	-
32	Mechatronics	5	4	SU, Prakt	keine	TP [schrP (60), StA]	Gewichtung 2:1
33	Data Science	5	4	SU, Ü	StA „Data Science“ erfolg- reich ab- gelegt.	schrP (90), StA	StA: 1)
34	Wahlpflichtmodule	15	-	-	-	-	2)
35	Bachelorarbeit	12	-	-	-	-	-
36	Bachelorseminar mit Projektbesprechung und Abschlusspräsentation	3	1	S	-	-	3)
<b>Summe:</b>		<b>90</b>	<b>31</b>				
<b>Gesamt 1. + 2. Studienabschnitt</b>		<b>210</b>	<b>138</b>				

### Fußnotenverzeichnis

1)	nicht endnotenbildend, aber bestehenserheblich (mE, oE) (vgl. § 26 Abs. 4 ASPO).
2)	Der Katalog der Wahlpflichtmodule wird vom Fakultätsrat für jedes Folgesemester beschlossen und hochschulöffentlich bekanntgegeben. Die detaillierten Festlegungen zu den einzelnen Teilmodulen sind in diesem Katalog angegeben.
<del>3)</del>	<del>Der Katalog der Wahlpflichtmodule wird vom Fakultätsrat für jedes Folgesemester beschlossen und hochschulöffentlich bekanntgegeben. Die detaillierten Festlegungen zu den einzelnen Teilmodulen sind in diesem Katalog angegeben.</del>
4)	Regelmäßige Zwischenberichte in schriftlicher und/oder mündlicher Form, Abschlusspräsentation von
3)	30 Minuten Dauer zzgl. Diskussion, Befragung; das Ergebnis wird bei der Benotung der Bachelorarbeit berücksichtigt.

### Abkürzungsverzeichnis

#	Modulnummer
,	und
CAD	Computer Aided Design
Kol	Kolloquium
LP	Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System
LV	Lehrveranstaltung
mE/oE	Mit Erfolg, ohne Erfolg, § 26 Abs. 4 ASPO
Prakt	Praktikum
S	Seminar
schrP	Schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunde
TP	Teilprüfung Die Regelungen des § 32 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 ASPO gelten ergänzend.
Ü	Übung
ZV	Zulassungsvoraussetzung